

Hagelsturm zerstört Kunstwerk im Garten

Auf der Terrasse abgestellte Gegenstände sind in der Hausratversicherung nicht versichert

Eine Freundin der schönen Künste war stolze Besitzerin einer Stahlplastik des Bildhauers Otto Herbert Hajek. Diese wurde auf der Terrasse des Hauses aufgestellt. Als im September 2003 der Wetterbericht einen Hagelsturm ankündigte, versuchte die Frau, ihr Kunstwerk mit einer Wolldecke zu schützen. Doch das nützte nichts: Der Sturm tobte und die Decke flog weg. Hagelkörner schlugen an der Skulptur Farbe ab. Die Besitzerin brachte das schwer beschädigte Kunstwerk zu einem Restaurator, der die Reparaturkosten auf 4.460 Euro veranschlagte.

Diesen Betrag verlangte die Frau von ihrer Hausratversicherung. Doch die winkte ab: Nur Gegenstände in der Wohnung seien versichert. Die Terrasse gehöre doch zum Haus, meinte die Versicherungsnehmerin, und klagte auf Zahlung. Doch beim Amtsgericht München wurde sie eines Besseren belehrt (251 C 19971/06).

Laut Versicherungspolice seien nur Gegenstände versichert, die sich am vertraglich festgelegten "Versicherungsort" befänden. Und das sei die Wohnung des Versicherungsnehmers. Abgesehen von Markisen und Rundfunk- und Fernsehantennen - in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich als Ausnahme vermerkt! - seien Gegenstände im Freien grundsätzlich nicht versichert.

Das gelte auch für die Plastik. Denn die Terrasse der Versicherungsnehmerin sei offen und nicht eingefriedet, ihre Steinfliesen gingen unmittelbar in den Garten über. Sie werde nur zu einem kleinen Teil von einem Balkon überragt. Eine offene Terrasse gehöre ebensowenig zur Wohnung wie der Garten oder ein Hof. Deshalb müsse die Hausratversicherung den Schaden nicht regulieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/hagelsturm-zerstoert-kunstwerk-im-garten>